

Das Backpapier

Nutzungsregeln für den Eckelsheimer Dorbackofen

§1 Eigentum und Verwaltung

1. Der Dorbackofen ist Eigentum der Ortsgemeinde Eckelsheim und wird durch die Interessengemeinschaft Dorbackofen, im weiteren IG genannt, betrieben und verwaltet. Backtermine der Ortsgemeinde stehen an erster Stelle. An zweiter Stelle werden die Backtage geregelt.
2. Nach Voranmeldung wird der Ofen angeheizt und jeder kann sein selbst mitgebrachtes Backgut backen lassen. Für die Heizkosten wird ein Entgelt erhoben.
3. Backgänge für Privatpersonen oder Privatveranstaltungen (darunter zählen nicht Vereine und Gewerbetreibende) müssen bei der Terminplanung den Vorrang von §1 Abs.1 beachten.
4. Sonderveranstaltungen, darunter zählen z.B. SommerInn, Hoffeste, Kerb, Tag des offenen Dorfes usw., werden unter Berücksichtigung von §1 Abs.1 gesondert behandelt und können nach Absprache §1.Abs 3 beeinflussen bzw. verschieben.
5. Für NICHT Eckelsheimer oder/und Gewerbliche vorgemerkte Termine werden bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin verbindlich bestätigt, falls nicht vorher von Eckelsheimer Bürgern der Dorbackofen verbindlich reserviert wird.
6. Die Termine werden von der IG-Dorbackofen verwaltet, die IG erstellt einen Jahresplan zur Verwaltung der Termine.

§2 Heizmaterial und Betrieb

1. Grundsätzlich wird das von der IG bereitgestellte Holz zum Betrieb verwendet. Es muss ausschließlich sauberes Holz genutzt werden.
2. Mitgebrachtes Brennmaterial darf nur nach Freigabe durch ein Mitglied der IG genutzt werden. Es ist nur sauberes (d. H. ohne Fremdanhaftungen) Holz zu verwenden.
3. Der Dorbackofen darf nur durch einen eingewiesene Heizer angeheizt werden. Die Berechtigung hierzu erteilt die IG.
4. Kann kein Heizberechtigter benannt werden, ob öffentlich oder privat, darf der Ofen nicht betrieben werden.
5. Der Dorbackofen und der dazugehörige Platz sind nach jeder Nutzung vollständig zu reinigen und der angefallene Müll ist zu entsorgen.
6. Überschüssiges Brennmaterial kann der IG zurück gegeben werden. Ein Guthaben wird mit dem Nutzungsentgelt verrechnet.
7. Um ein unbefugtes Heizen oder Verschmutzungen zu verhindern ist der Dorbackofen verschlossen. Jede Art von Vandalismus oder missbräuchliche Nutzung wird zur Anzeige gebracht und geahndet. Schlüssel der IG vorhanden.

§3 Termine

1. Die Termine der Ortsgemeinde werden im Jahresplan aufgenommen.
2. Je nach Anfragen / Bedarf werden öffentliche Backtage festgelegt. Diese werden im Nachrichtenblatt und/oder Aushang bekannt gegeben. Für eine Teilnahme an den öffentlichen Backtagen ist eine Anmeldung bei der IG zwingend erforderlich. Dies kann telefonisch oder schriftlich (Papier oder Email) bei einem Mitglied der IG erfolgen. Ist die Kapazität des Dorbackofens für einen bestimmten Backtag noch nicht ausgeschöpft, kann auch kurzfristig noch mit gebacken werden.
3. Backgänge für alle sonstigen Interessenten sind rechtzeitig mit der IG abzusprechen. Erst nach Bestätigung durch die IG kann der Termin wahrgenommen werden.
4. Fallen an einem Backtag mehrere Termine an, wird die Nutzung nach §1 Abs.1-4 geregelt.

5. Besteht die Möglichkeit an einem Tag mehrere Backgänge durchzuführen, bestimmt der Heizer die Reihenfolge und Dauer der Backgänge.

§4. Nutzungsentgeld

1. Das Brennholz wird von der IG zum jeweils marktüblichen Preis geordert (Buchenholz, frei Eckelsheim, gesägt und gespalten zum Preis von 80 €/m³, Stand Frühjahr 2017).

2. Die erforderliche Menge liegt bei ca. 2 Kisten(alte Holz-Weinkiste) Holz pro Backgang. Bei Backen mit offener Tür und Dauerfeuer werden je nach Heizzeit bis zu 5 Kisten Holz benötigt. 5 Euro pro Kiste..

3. Für die Nicht-öffentlichen Backtage wird ein Pauschalbetrag erhoben. Die Höhe des Betrages entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Preisliste.

Der Heizer arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, erhält jedoch je nach Aufwand eine Aufwandsentschädigung.

§5 Ausschluss Haftung

1. Für das Gelingen des Backganges kann keine Gewähr übernommen werden.

2. Die Gemeinde sowie die IG übernehmen keinerlei Haftung für das ihr anvertraute Backgut.

3. Jeder, der für einen Backgang mitgebrachte Backwaren dem jeweiligen Heizer überlässt, kann davon ausgehen, dass diese Backwaren mit der notwendigen Sorgfalt behandelt werden. Sollte dennoch ein Backgang misslingen, besteht keinerlei Haftungsanspruch gegen den Heizer, die IG oder die Ortsgemeinde.

4. Bei reinen Privatveranstaltungen nach §1 Abs.3 ist der jeweilige Auftraggeber alleine für das Gelingen des Backgutes verantwortlich. Der Heizer ist im Auftrag des Auftraggebers tätig und überwacht lediglich die ordnungsgemäße Beheizung und Bedienung des Ofens.

5. Beratungen von Seiten des Heizers über die Backdauer und Temperatur sind unverbindlich und dürfen nur als Schätzwerte betrachtet werden.

Mitglieder der IG Backofen

Thomas Fischer	06703 3879
Claus-Peter Klenk	06703 961415
Ernst-Friedrich Schwarz	06703 2207
Udo Wilbert	06703 301213
Thorsten Rosak	06703 3070703

Eckelsheim, den 25/ Juni 2017